

Einschreiben

Bundespräsidentin,
Bundesräte, Bundesrätinnen,
Bundesamt für Gesundheit (BAG),
Erziehungsdirektoren, -Innen
Rektoren, Schulleiterinnen,
Lehrpersonen,
Ärzte.

Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Erwachsene

Wir als Eltern und Sie als Verantwortliche, Bundesräte, Bundesrätinnen, ErziehungsdirektorInnen, Rektoren, SchulleiterInnen, Lehrpersonen, Ärzte sind den Kindern und Jugendlichen unseres Landes verfassungsrechtlich verpflichtet, ihnen ihr **Grundrecht auf Unversehrtheit** zu gewährleisten und zu schützen (Art. 11 Abs. 1 BV). Der Verfassungsartikel beruht auf dem Gedanken, dass Kinder besondere Schutzbedürfnisse haben und der Sicherung ihres Wohls deshalb Vorrang einzuräumen ist. In diesem Sinne geniesst das Kindeswohl Verfassungsrang und gilt in der Schweiz als oberste Maxime des Kindesrechts in einem umfassenden Sinn, was bedeutet, dass die rechtsanwendenden Instanzen/Behörden den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen haben.

Seit Einführung der Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche (Sekundarstufe I und II) in den Schulen erleben wir die Kinder nach der Schule wie «erschlagen»; kein Wunder, inkl. dem Schulweg im ÖV kommen sie je nach Stundenplan auf bis zu 8, 9 Stunden täglich! Sie haben Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel usw. Dabei handelt es sich um Symptome, welche auf eine CO₂-Vergiftung hindeuten. Bei Kindern wirkt sich das geringere Atemzugsvolumen (gegenüber Erwachsenen) nachteilig aus, da das Masken-bedingte zusätzliche Totvolumen zu einer ausgeprägteren und schädlichen Kohlendioxid-Rückatmung führt. Bereits im Jahre 2005 wurde in einer Studie belegt, dass die Maske zu einem signifikanten Anstieg von CO₂ im Blut der getesteten Probanden führte.¹ Die Probanden waren junge, gesunde Männer und trugen die Maske im Ruhezustand (!) während einer Messzeit von 30 Minuten, und nicht während Stunden und zudem auch noch Sportunterricht!

¹ Studie am Institut für Anästhesiologie der Technischen Universität München, <<https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>> (zuletzt besucht am 15.11.2020).

Im Strafrecht lernt man heute an den CH-Universitäten, dass jedes Hervorrufen eines pathologischen Zustandes – auch wenn nur von vorübergehender Dauer – eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB sein kann. Den Tatbestand gibt es auch als Fahrlässigkeitsdelikt. Mildere Einwirkungen werden als Tätlichkeit gem. Art. 126 StGB bestraft. Wir alle wissen, dass es auch Kinder gibt, bei welchen eine Vorerkrankung noch nicht diagnostiziert ist. Wenn diese nun über Stunden und im Turnunterricht die Maske tragen müssen, dann beschäftigen wir uns demnächst auch mit Tötungsdelikten.

Zur Dauermaskentragpflicht ist Folgendes zu bedenken: Die negativen Auswirkungen des **permanenten Tragens von Alltagsmasken** sind nicht genügend untersucht und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen fehlt es an Belegen für Effektivität, Unbedenklichkeit und Verhältnismässigkeit. Deshalb kann man über die Unbedenklichkeit oder eventuelle Schäden vor allem der Lungen durch das Einatmen von Pilzsporen und pathogenen Keimen, welche sich in den Masken ansammeln, noch keine gesicherten Aussagen machen. Das feucht-warme Klima unter den Masken ist aber die beste Grundlage für schädigendes Wachstum diverser Bakterien und Pilze und auch Viren bleiben länger aktiv. Über den Nutzen von Alltagsmasken herrscht unter Wissenschaftlern kein Konsens und die Restrisiken sind relevant. Besonders gefährlich ist, wenn die Maske gefaltet weggelegt und dadurch die Fasern gebrochen werden, was dazu führt, dass beim späteren Tragen Faserpartikel eingeatmet werden. Unsere Kinder sind doch keine Versuchskaninchen! Solange keine klare Evidenz besteht, ist eine Pflicht für Alltagsmasken niemals gerechtfertigt und folglich im Ergebnis verfassungswidrig und wohl gar strafbar. Dass das permanente Maskentragen gesundheitsschädigend ist, hat inzwischen auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) festgestellt. Am 10.11.2020 hat es in seiner Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) mitgeteilt, dass nach einer Tragedauer von zwei Stunden eine Erholungsdauer von 30 Minuten zu erfolgen hat!² Es ist richtig, dass die Arbeitnehmenden gemäss Vorgaben der Arbeitsmedizin geschützt werden. Aber ebenso müssen die Kinder geschützt werden! Nicht umsonst schreibt die Uno-Kinderrechtskonvention (Art. 3 KRK), dass das Wohl der Minderjährigen bei allen staatlichen Massnahmen ein vorrangig zu berücksichtigender Faktor sein muss. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit!

Auch lässt sich eine Maskenpflicht aufgrund der aktuellen Datenlage nicht rechtfertigen. Die «Fälle» basieren auf einem nicht validierten Test mit unbekannter Fehlerquote (u. a. mangelnde Spezifität der Sars-CoV-2 PCR-Tests). Der PCR-Corona-Test ist ein Labortest. Er ist nicht für klinische Entscheide geeignet und geschweige denn als Grundlage für derartige Massnahmen! Einer von mehreren kritischen Punkten ist der Vervielfältigungs-Faktor Ct (Cycle threshold value). Gemäss PCR-Experten sind PCR-Tests nur bis max. 24 oder max. 25 Ct zuverlässig. In den Schweizer Labors werden aber geradezu unseriös hohe Amplifikationszyklen von 40-45 Ct durchgeführt. Zyklen von über 25 führen aufgrund inaktiver Virus-Gen-Fragmente, Verunreinigungen und Kreuzkorrelationen dazu, dass tausende gesunder Personen als Corona-positiv deklariert werden. Auf Basis dieser unseriösen, ja falschen Datenlage werden inkorrekte Massnahmen abgeleitet, wie bspw. Menschen in Quarantäne gesperrt oder eben Kinder und Jugendliche zu stundenlangem, gesundheitsschädigendem Maskentragen verpflichtet.

² <https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020.pdf> (letztmals besucht am 15.11.2020).

Sie stehen in der Verantwortung! Wir fordern Sie auf, umgehend von dieser gesundheitsschädigenden Maskentragpflicht bei Kindern und Jugendlichen abzusehen, damit den Kindern ihr verfassungsmässiger Schutz auf Unversehrtheit endlich wieder gewährt ist.

Das BAG fordern wir auf, zu Handen der Labors umgehend verbindlich festzulegen, nach wie vielen Amplifikationszyklen der cut definitiv zu erfolgen hat und den Wert auf dem Testergebnis zu Handen des behandelnden Arztes zu deklarieren.

Freundliche Grüsse

[Unterschriftenliste]

Beilagen:

- Unterschriftenliste
- Verteilerliste



Dieses Schreiben wird unterstützt von ALETHEIA – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit (www.aletheia-scimed.ch) mit aktuell über 700 UnterstützerInnen (rd. 100 Ärzte/Wissenschaftler, rd. 250 Gesundheitsfachpersonen, rd. 370 andere Berufsgruppen).